





Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung des "Digitalverbunds Bayern" im Hochschulbereich



Die Gründungsmitglieder sind

die staatlichen Universitäten,

Universität Augsburg,
Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
Universität Bayreuth,
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
Ludwig-Maximilians-Universität München,
Technische Universität München,
Technische Universität Nürnberg,
Universität Passau,
Universität Regensburg,
Julius-Maximilians-Universität Würzburg,

die staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften,

Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden, Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach, Technische Hochschule Aschaffenburg, Technische Hochschule Augsburg, Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg, Technische Hochschule Deggendorf, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof, Technische Hochschule Ingolstadt, Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg, Technische Hochschule Rosenheim, Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf, Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt,

die staatlichen Kunsthochschulen,

Akademie der Bildenden Künste München, Akademie der Bildenden Künste Nürnberg, Hochschule für Musik und Theater München, Hochschule für Musik Nürnberg, Hochschule für Musik Würzburg, Hochschule für Fernsehen und Film München,

das Leibniz-Rechenzentrum (LRZ) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

und weitere assoziierte Mitglieder,

Universität der Bundeswehr München, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Hochschule für Philosophie München, Katholische Stiftungshochschule München, Evangelische Hochschule Nürnberg.

Präambel

Die vielfältigen Digitalisierungsvorhaben der bayerischen Hochschulen verursachen überproportional steigende Anforderungen an die Informationstechnologie (IT). Aufgrund ihrer komplexen Struktur erweist sich die traditionelle Vorgehensweise, Aufgaben der Digitalisierung vorrangig hochschulspezifisch abzustimmen und zu lösen, als zunehmend unwirtschaftlich oder sogar unmöglich.

Bereits die IT-Strategie der bayerischen Hochschulen von 2010 verfolgte das langfristige Ziel, hochschulübergreifende Kooperationen auf Landes- und Bundesebene fortzuführen und auszubauen. Durch eine verbesserte IT-Governance, beschrieben in der IT-Strategie der bayerischen Hochschulen von 2021, können darüber hinaus zukünftig auch die sich aus der Digitalisierung ergebenden Anforderungen an die IT leichter erfasst und schneller abgebildet werden. Mit der Einrichtung des Digitalverbunds erreichen die bayerischen Hochschulen eine effiziente, hochschulübergreifend abgestimmte und zielorientierte Vorgehensweise in gemeinsamen IT-Belangen. Dieses Vorgehen dient insbesondere der Schaffung von Synergien bei der Umsetzung und dem langfristigen Betrieb von hochschulübergreifenden Diensten und Dienstleistungen aus den Bereichen der IT und der Digitalisierung.

Die staatlichen Hochschulen haben maßgeblichen Anteil an der Gestaltung des digitalen Wandels (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayHIG vom 05.08.2022). Unzweifelhaft gehört die Digitalisierung von Forschung, Lehre (vgl. auch Art. 76 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHIG) und Verwaltung (vgl. auch Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayDiG vom 22.07.2022) zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, bei der die staatlichen Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit dem Bund, den Ländern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie unter anderem mit staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammenwirken sollen (Art. 6 Abs. 1 BayHIG).

Zur Organisation des eigenverantwortlichen Zusammenwirkens in diesen Bereichen wird durch die vorliegende öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayHIG der Digitalverbund Bayern gegründet; ihm gehören neben den staatlichen Hochschulen auch staatlich geförderte Hochschulen und das Leibniz-Rechenzentrum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften an.

Eine wesentliche Aufgabe des Digitalverbundes ist der Anstoß und die Koordination von gemeinsamen IT-Vorhaben und hochschulübergreifenden IT-Services (HITS). Da die überörtliche Rechenzentrumskooperation eine staatliche Angelegenheit der Hochschulen des Freistaats Bayern darstellt (Art. 4 Abs. 5 Nr. 3 und hinsichtlich des LRZ Art. 6 Abs. 5 BayHIG), wird die vorliegende Rahmenvereinbarung durch zusätzliche Einzelvereinbarungen ergänzt, die Einzelheiten der Erbringung, Nutzung und Finanzierung der jeweiligen hochschulübergreifenden IT-Services (HITS) regeln werden und des Einvernehmens des für Hochschulen zuständigen Staatsministeriums bedürfen.

§ 1 Organisatorische Stellung und Mitglieder

- (1) Der "Digitalverbund Bayern" (im Folgenden "Digitalverbund") ist eine Kooperationsgemeinschaft der staatlichen Hochschulen des Freistaats Bayern untereinander und mit dem Leibniz-Rechenzentrum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften auf Grundlage von Art. 6 BayHIG.
- (2) Die Universität der Bundeswehr München, die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, die Hochschule für Philosophie München, die Katholische Stiftungshochschule München und die Evangelische Hochschule Nürnberg wirken gemäß ihrer jeweiligen Rechtsstellung als assoziierte Mitglieder mit.
- (3) Bayerische staatliche Hochschulen können auf Antrag Mitglied werden.
- (4) Andere unter Aufsicht des Freistaates Bayern stehende Körperschaften mit Bezug auf Hochschulen können auf Antrag mit Zustimmung der Konferenz des Digitalverbunds assoziierte Mitglieder werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung.

§ 2 Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Ziele des Digitalverbunds sind
 - 1. die Schaffung von Voraussetzungen für IT- und Digitalisierungs-Kooperationen unter den bayerischen Hochschulen,
 - 2. die Schaffung von Bedingungen zur Begleitung und Koordination von IT- und Digitalisierungs-Kooperationen durch den Digitalverbund und
 - 3. die Beratung und Vernetzung der Hochschulen bei IT- und Digitalisierungs-Themen, um eine fortlaufende, kooperative und umfassende Erneuerung und Optimierung der IT der Mitglieder und assoziierten Mitglieder zu gewährleisten.
- (2) ¹Die Mitglieder arbeiten im Rahmen des Digitalverbundes zur Förderung der gemeinsamen Interessen bei der IT-Versorgung und in IT-Belangen vertrauensvoll zusammen und stimmen sich in allen den Digitalverbund betreffenden Angelegenheiten gegenseitig ab. ²Sie tauschen regelmäßig die Informationen aus, die für ihre Arbeit im Rahmen des Digitalverbundes von Bedeutung sind. ³Die Sprecherin oder der Sprecher des Leitenden Ausschusses des Digitalverbunds berichtet den jeweiligen Hochschulverbünden, nimmt von dort Anregungen entgegen und vermittelt zwischen den Bedarfen der jeweiligen Hochschulverbünden. ⁴Die Vertraulichkeit der internen Informationen und nicht zur Veröffentlichung freigegebener Dokumente ist durch die Mitglieder zu gewährleisten.
- (3) Die Mitglieder bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung auftretender Konflikte.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zur Erfüllung der Ziele obliegen dem Digitalverbund insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Ausarbeitung von Empfehlungen, Leitlinien und Standards zur Umsetzung strategischer Ziele der bayerischen Hochschul-IT sowie die kontinuierliche Fort- und Weiterentwicklung der IT-Strategie der bayerischen Hochschulen,
 - 2. Bündelung fachlicher Anforderungen und Bedarfe zur Gewährleistung eines nachhaltigen und sicheren Betriebs der IT-Infrastruktur der bayerischen Hochschulen,
 - 3. Ausarbeitung von Empfehlungen zur Einrichtung, Weiterentwicklung oder Auflösung von hochschulübergreifenden IT-Services (HITS) und von hochschulübergreifenden IT-Vorhaben mit mindestens zwei Partnerhochschulen,
 - 4. Ausarbeitung von Empfehlungen zu IT-bezogenen Themen mit Hochschul-Bezug gegenüber Hochschulen, Verbünden und Ministerien sowie
 - Förderung des fachlichen und hochschulübergreifenden Austausches zwischen den Verantwortlichen in der Funktion des CIOs (Chief Information Officers) und der Funktion der IT-Leitung.

(2) Der Digitalverbund betreibt nationale und internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf europäischer Ebene, und wirkt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit anderen Hochschulen, Verbünden und sonstigen Einrichtungen zusammen.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Digitalverbunds sind
 - 1. die Konferenz des Digitalverbunds und
 - 2. der Leitende Ausschuss.
- (2) Die Organe des Digitalverbunds geben sich jeweils durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Verfahren der Einberufung einschließlich etwaiger Fristen, die Versammlungsleitung, die Form der Beschlussfassung und der Ablauf von Wahlen, die Protokollierung von Beschlüssen sowie die alleinige oder hybride Nutzung von Fernkommunikationstechniken zu regeln sind.

§ 5 Konferenz des Digitalverbunds

- (1) ¹Mitglieder entsenden jeweils in die Konferenz des Digitalverbunds die vertretungsberechtigten Verantwortlichen in der Funktion des CIOs und der Funktion der IT-Leitung. ²Die entsendeten Verantwortlichen der Mitglieder agieren in Abstimmung mit ihren jeweiligen Leitungen, sind an deren Weisungen gebunden und berichten regelmäßig über die Ergebnisse der Sitzungen. ³Die Verantwortlichen in der Funktion des CIOs und der Funktion der IT-Leitung haben jeweils eine Stimme. ⁴Im Verhinderungsfall können Vertreter für die jeweilig entsandte Funktion an Sitzungen der Konferenz teilnehmen. ⁵Die Funktion des CIOs und der IT-Leitung können von derselben Person vertreten werden; in diesem Fall hat die Person zwei Stimmen. ⁶Die assoziierten Mitglieder (§ 1 Abs. 3, Abs. 4) entsenden jeweils eine nicht stimmberechtigte Vertretung.
- (2) Weitere Mitglieder der Konferenz des Digitalverbunds mit jeweils einer Stimme sind:
 - 1. eine Vertretung des Vereins Universität Bayern e.V.,
 - 2. eine Vertretung des Vereins Hochschule Bayern e.V.,
 - 3. eine Vertretung der Kunsthochschule Bayern,
 - 4. eine Vertretung der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten,
 - 5. eine Vertretung der Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und
 - 6. eine Vertretung der Kanzlerinnen und Kanzler der Kunsthochschulen.
- (3) ¹Sitzungen der Konferenz des Digitalverbundes werden durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des Leitenden Ausschusses (§ 6 Abs. 8) oder bei deren bzw. dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Leitenden Ausschusses einberufen. ²Eine Sitzung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. ³Im Übrigen ist eine Sitzung einzuberufen, wenn der Leitende Ausschuss dies für zweckmäßig erachtet oder wenn mindestens drei Mitglieder dies gegenüber der Sprecherin bzw. des Sprechers des Leitenden Ausschusses in Textform verlangen.
- (4) ¹An den Sitzungen der Konferenz des Digitalverbunds nehmen als ständige Gäste in beratender Funktion teil:
 - 1. eine Vertretung des für Hochschulen zuständigen Staatsministeriums,
 - 2. eine Vertretung des Bibliotheksverbunds Bayern und
 - 3. je eine Vertretung der etablierten hochschulübergreifenden IT-Services (HITS).
 - ²Weitere Gäste in beratender Funktion können eingeladen werden.
- (5) Die Konferenz des Digitalverbunds
 - 1. entscheidet über die Ziele, Aufgaben und den Wirtschaftsplan des Digitalverbunds,
 - 2. entscheidet über die Empfehlung zur Einrichtung, Weiterentwicklung oder Auflösung von gemeinsamen IT-Vorhaben und hochschulübergreifenden IT-Services (HITS),
 - 3. beschließt Vorschläge für die IT-Strategie der bayerischen Hochschulen und Änderungen der Rahmenvereinbarung und
 - 4. dient dem Informationsaustausch untereinander.

§ 6 Leitender Ausschuss

- (1) ¹Der Leitende Ausschuss setzt sich zusammen aus je einer Vertretung
 - 1. der CIOs der Universitäten (Abs. 2),
 - 2. der IT-Leitungen der Universitäten einschl. LRZ (Abs. 3),
 - 3. der CIOs der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Abs. 4),
 - 4. der IT-Leitungen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Abs. 5) und
 - 5. der IT-Leitungen der Kunsthochschulen (Abs. 6).
 - ²Jede Vertretung hat eine Stellvertretung.
- (2) Die Vertretung der CIOs der Universitäten und ihre Stellvertretung werden von den CIOs der staatlichen Universitäten gewählt.
- (3) Die Vertretung der IT-Leitungen der Universitäten einschl. LRZ und ihre Stellvertretung werden von den IT-Leiterinnen und IT-Leitern der staatlichen Universitäten und des Leibniz-Rechenzentrums gewählt.
- (4) Die Vertretung der CIOs der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und ihre Stellvertretung werden von den CIOs der staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften gewählt.
- (5) Die Vertretung der IT-Leitungen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und ihre Stellvertretung werden von den IT-Leiterinnen und IT-Leitern der staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften gewählt.
- (6) Die Vertretung der IT-Leitungen der Kunsthochschulen und ihre Stellvertretung werden von den CIOs und IT-Leiterinnen und IT-Leitern der staatlichen Kunsthochschulen-gewählt.
- (7) ¹Wahlberechtigt sind die entsendeten Verantwortlichen in der Konferenz des Digitalverbunds.
 ²Im Rahmen von Abs. 2 bis 6 hat jeder Verantwortliche in der Funktion des CIOs und der Funktion der IT-Leitung eine Stimme, wobei §5 Abs. 1 Satz 3 bis 5 gelten.
 ³Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.
- (8) ¹Die Vertretungen des Leitenden Ausschusses und ihre Stellvertretungen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Kann eine Vertretung die volle Laufzeit nicht erfüllen, da sie die Funktion als CIO oder IT-Leitung nicht mehr innehat oder aus sonstigen Gründen, hat unverzüglich eine Nachwahl nach Absatz 2 bis 6 zu erfolgen; bis dahin wird das Amt durch die Stellvertretung wahrgenommen; der erste Halbsatz gilt für die Stellvertretungen entsprechend. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Endet das Amt durch Zeitablauf (Satz 1), dann bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers die bisherigen Vertretungen geschäftsführend im Amt.
- (9) ¹Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses wählen mit einfacher Mehrheit eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher, diese werden der Universität Bayern e.V., Hochschule Bayern e.V., Kunsthochschule Bayern und dem für Hochschulen zuständigen Staatsministerium zur Kenntnis gegeben. ²Die Sprecherin bzw. der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften vertreten sein müssen. ⁴Abs. 8 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (10) ¹Dem Leitenden Ausschuss gehört in beratender Funktion an:
 - 1. eine Vertretung der Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen und
 - 2. die Geschäftsführung des Digitalverbunds.
 - ²Weitere Gäste in beratender Funktion können eingeladen werden.
- (11) Der Leitende Ausschuss
 - 1. verantwortet die Umsetzung der Beschlüsse zu Zielen, Aufgaben und Wirtschaftsplanung aus der Konferenz des Digitalverbunds,
 - 2. erstellt den Wirtschaftsplan und legt diesen der Konferenz des Digitalverbunds zum Beschluss vor,
 - 3. empfiehlt der Konferenz des Digitalverbunds die Einrichtung, Weiterentwicklung oder Auflösung von hochschulübergreifenden IT-Services (HITS),

- 4. koordiniert die Ziele und Leistungen der gemeinsamen IT-Vorhaben und hochschulübergreifenden IT-Services (HITS) und richtet ggf. Steuerkreise hierfür ein,
- 5. informiert über seine Mitglieder regelmäßig die jeweiligen Hochschulverbünde und nimmt von dort Anregungen und Anforderungen auf und
- 6. hält den Kontakt mit Gremien und Arbeitsgruppen der bayerischen und nationalen Hochschullandschaft und betreibt nationale und internationale Zusammenarbeit.
- (12) ¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher des Leitenden Ausschusses repräsentieren den Digitalverbund und berichten der Konferenz des Digitalverbunds, Universität Bayern e.V., Hochschule Bayern e.V., Kunsthochschule Bayern, und dem für Hochschulen zuständigen Staatsministerium. ²Im Einzelfall kann über noch nicht abgeschlossene Vorgänge Vertraulichkeit vereinbart werden; in diesem Fall greift die Berichtspflicht erst nach Aufhebung der Vertraulichkeit.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Der Digitalverbund unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführung geleitet.
- (3) ¹Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz an der Trägerhochschule Universität Passau. ²Der Geschäftsstelle können auch Beschäftigte anderer Mitglieder zugeordnet werden.
- (4) ¹Die Geschäftsführung und Beschäftigten der Geschäftsstelle sind Anweisungen der Sprecherin bzw. des Sprechers und der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers des Leitenden Ausschusses unterworfen und müssen diesen Bericht erstatten. ²Das dienstrechtliche Verhältnis zur Trägerhochschule Universität Passau bleibt unberührt; dies gilt entsprechend für Absatz 3 Satz 2.
- (5) Die Geschäftsstelle
 - 1. unterstützt die Konferenz des Digitalverbunds und den Leitenden Ausschuss bei der Erledigung ihrer Aufgaben,
 - 2. ist verantwortlich für die administrativen und operativen Aufgaben des Digitalverbunds,
 - 3. initialisiert und setzt die strategische Planung um,
 - 4. informiert die Öffentlichkeit und die Mitglieder über aktuelle Themen des Digitalverbunds,
 - 5. steht in regelmäßigem Kontakt mit IT-Verantwortlichen in anderen Hochschulen, Hochschulverbünden, Regierungsbehörden und der Industrie und
 - 6. ist Ansprechstelle für fachliche Anfragen des für Hochschulen zuständigen Staatsministeriums.

§ 8 Gemeinsame IT-Vorhaben und Hochschulübergreifende IT-Services (HITS)

- (1) Durch die gemeinsamen IT-Vorhaben und hochschulübergreifenden IT-Services (HITS) werden die IT-Strategie der bayerischen Hochschulen implementiert und Synergien geschaffen.
- (2) Durch die gemeinsamen IT-Vorhaben werden hochschulübergreifende Themen aufgegriffen und diese unter anderem zu Konzepten, Empfehlungen und befristeten Dienstleistungen entwickelt.
- (3) Die hochschulübergreifenden IT-Services (HITS)
 - 1. betreiben und richten Dienstleistungen gemäß ihrer IT-Servicebeschreibung ein,
 - 2. besitzen eine Leitung und diensterbringende Einrichtungen, sind an einer federführenden Mitgliedsinstitution angesiedelt, werden von mehreren Hochschulen genutzt und die Finanzierung ist im Rahmen der jeweiligen Einzelvereinbarung geregelt,
 - 3. verantworten die operativen Aufgaben laut priorisierter IT-Servicebeschreibung durch die Leitung des hochschulübergreifenden IT-Services (HITS) und
 - 4. berichten dem Digitalverbund regelmäßig im Leitenden Ausschuss.
- (4) ¹Der Leitende Ausschuss kann einen Steuerkreis für einen hochschulübergreifenden IT-Service (HITS) einrichten oder wieder auflösen. ²Der Steuerkreis berichtet dem Leitenden Ausschuss. ³Ein Steuerkreis für einen hochschulübergreifenden IT-Service (HITS) besteht aus mindestens

einem Mitglied des Leitenden Ausschusses sowie einem oder mehreren Fachexpertinnen und Fachexperten aus den im Digitalverbund beteiligten Mitgliedern.

§ 9 Finanzierung

- (1) ¹Die Grundfinanzierung des Digitalverbunds, insbesondere die Finanzierung der in der Geschäftsstelle anfallenden Personal- und Sachkosten, wird durch das für die Hochschulen zuständige Staatsministerium nach gesonderter Festlegung getragen. ²Die Geschäftsstelle übernimmt für diese Mittel innerhalb ihrer Trägerhochschule die Bewirtschaftung nach den jeweils geltenden Regelungen des bayerischen Haushaltsrechts und den hierzu erlassenen Richtlinien des zuständigen Staatsministeriums.
- (2) ¹Die Finanzierung der hochschulübergreifenden IT-Services (HITS) wird mit den beteiligten Einrichtungen und dem für Hochschulen zuständigen Staatsministerium in Kooperationsvereinbarungen geregelt. ²Der Leitende Ausschuss bereitet diese Vereinbarungen vor und legt sie den beteiligten Einrichtungen in Absprache mit den Hochschulverbünden vor. ³Grundsätzlich tragen die Hochschulen jeweils ihre Kosten. ⁴Die Möglichkeiten einer Leistungsverrechnung bleiben unberührt.
- (3) ¹Der Digitalverbund führt einen Wirtschaftsplan zur Bewirtschaftung seiner Mittel. ²Der Wirtschaftsplan wird auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses von der Konferenz des Digitalverbunds beschlossen.

§ 10 Evaluierung

¹Die Mitglieder des Digitalverbunds erstellen alle 5 Jahre einen Evaluationsbericht, in dem die Erfahrungen der Zusammenarbeit im Bereich von hochschulübergreifenden IT-Vorhaben, hochschulübergreifenden IT-Services (HITS) und IT-Governance gesammelt, Potential für Weiterentwicklungen und Verbesserungen aufgezeigt und die strategische Ausrichtung dargelegt werden. ²Der Evaluationsbericht ist den Mitgliedern, den assoziierten Mitgliedern, dem für Hochschulen zuständigen Staatsministerium, der Universität Bayern e.V., Hochschule Bayern e.V. und Kunsthochschule Bayern zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 11 Laufzeit

- (1) ¹Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. ²Die Kündigung ist für die Dauer von 5 Jahren nach der Unterzeichnung ausgeschlossen.
- (2) ¹Nach Ablauf dieser Zeit kann jedes Mitglied oder assoziiertes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende gegenüber den anderen Beteiligten erklären, aus der Vereinbarung auszutreten; diese Erklärung bedarf der Schriftform. ²Mit dem Wirksamwerden des Austritts endet die Stimmberechtigung in den Organen des Digitalverbunds automatisch.
- (3) ¹Tritt ein Mitglied aus der Vereinbarung aus, bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.
 ²Pflichten aus Einzelvereinbarungen nach § 9 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (4) ¹Die Mitglieder können einstimmig mit einer Frist von 24 Monaten die Beendigung des Verbundes beschließen. ²Der Verbund ist automatisch aufgelöst, wenn weniger als zwei Mitglieder verbleiben. ³Falls der Digitalverbund aufgelöst wird, gehen die vom für Hochschulen zuständigen Staatsministerium zentral zugewiesenen Mittel, soweit die Mittel noch nicht verbraucht sind, an dieses zurück.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2023 in Kraft.